

B
i
t
t
e

v
o
l
l
s
t
ä
n
d
i
g

u
n
d

i
n

B
l
o
c
k
s
c
h
r
i
f
t

a
u
s
f
ü
l
l
e
n
!

FFB-Fondskredit 11/2009 pdf [4 FFB 35 2]

Telefax (069) 77060-555

Depotnummer

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Bitte unbedingt ausfüllen, sofern Ihnen die Depotnummer vorliegt)

Frankfurter Fondsbank GmbH
Postfach 11 06 63
60041 Frankfurt am Main

Die Beantragung eines FFB-Fondskredits ist nur in Verbindung mit einem FFB-Fondsdepot :plus möglich.

Für die Einrichtung eines FFB-Fondsdepots :plus verwenden Sie bitte den dafür vorgesehenen Depoteröffnungsantrag.

Antrag FFB-Fondskredit (Effekten-Lombarkredit)

Ich bitte /Wir bitten um Einrichtung bzw. Änderung eines FFB-Fondskredits in meinem / unserem FFB-Fondsdepot :plus auf Basis meiner / unserer nachfolgend gemachten Angaben sowie der „Erläuterungen zum Antrag FFB-Fondskredit“. Der Kredit wird durch Einrichtung einer Kreditlinie auf dem Abwicklungskonto des FFB-Fondsdepot :plus bereitgestellt.

Antragsteller 1 Frau Herr

Name		Vorname			Geburtsname	
Straße			PLZ	Ort		
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		Familienstand		Staatsangehörigkeit	
Telefon	Telefax	E-Mail				
Beruf				Branche		
				<input type="checkbox"/> selbstständig		

Antragsteller 2 Frau Herr

Name		Vorname			Geburtsname	
Straße			PLZ	Ort		
Geb.-Datum	Geburtsort, Geburtsland		Familienstand		Staatsangehörigkeit	
Telefon	Telefax	E-Mail				
Beruf				Branche		
				<input type="checkbox"/> selbstständig		

Die maximale Höhe der gewünschten Kreditlinie ergibt sich auf Basis des Wertes der aktuell im Depot befindlichen, beleihbaren Fondsbestände. Die Frankfurter Fondsbank behält sich im Zusammenhang mit der Kreditprüfung vor, einzelne Investmentfonds oder Produktionslösungen von der Beleihung auszuschließen. Das Gesamtdepot inkl. dem Abwicklungskonto wird als Kreditsicherheit an die Frankfurter Fondsbank verpfändet. Für alle Fonds gilt – unabhängig vom jeweiligen Anlageschwerpunkt – ein einheitlicher Beleihungssatz von 50 %. Der maximale Kreditrahmen beträgt 40 % des Wertes der im Depot befindlichen und beleihbaren Fondsbestände. Durch den zusätzlichen Sicherheitspuffer soll vermieden werden, dass bei stärkeren Marktschwankungen unmittelbar nach Kreditgewährung ein Handlungsbedarf entsteht.

- Ich beantrage /Wir beantragen die Einrichtung eines FFB-Fondskredits zur freien Verwendung (max. 40 % des Wertes der beleihbaren Fonds)
- Ich beantrage /Wir beantragen die Einrichtung eines FFB-Fondskredits bei gleichzeitiger Anlage der Kreditsumme in Investmentfonds in diesem FFB-Fondsdepot :plus (max. zwei Drittel des Wertes der beleihbaren Fonds)

Aktueller Depotwert EUR

Höhe der gewünschten Kreditlinie Einrichtung Erhöhung auf Reduzierung auf

EUR (min. 5.000 EUR, max. 100.000 EUR, Betrag muss durch volle 1.000 EUR teilbar sein)

Die tatsächlich gewährte Kreditlinie kann aufgrund der gestellten Sicherheiten auch niedriger sein als die beantragte. In diesem Fall wird die aufgrund der gestellten Sicherheiten maximal mögliche Kreditlinie Gegenstand des Kreditvertrages.

Ich habe /Wir haben die „Erläuterungen zum Antrag FFB-Fondskredit“ zur Kenntnis genommen. Ich bin /Wir sind insbesondere über die darin dargestellten Risiken bei kreditfinanzierten Wertpapierengagements aufgeklärt worden.

Ort, Datum	 Unterschrift Antragsteller 1	 Unterschrift Antragsteller 2
------------	----------------------------------	----------------------------------

Erläuterungen zum Antrag FFB-Fondskredit

1. Allgemeines

Beim FFB-Fondskredit handelt es sich um einen Effekten-Lombardkredit, den die Frankfurter Fondsbank GmbH dem Kreditnehmer gegen Verpfändung von Investmentfonds, die der Kreditnehmer in seinem bei der Frankfurter Fondsbank GmbH geführten FFB-Fondsdepot *:plus* verwahren lässt, einräumt. Der Kredit wird in Form einer Kreditlinie auf dem Abwicklungskonto des FFB-Fondsdepot *:plus* bereitgestellt. Als Kreditsicherheit wird das Gesamtdepot inkl. dem Abwicklungskonto an die Frankfurter Fondsbank GmbH verpfändet.

Maßgeblich für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kreditnehmer und der Frankfurter Fondsbank GmbH sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Frankfurter Fondsbank GmbH inklusive der jeweils relevanten Sonderbedingungen sowie der Kreditvertrag für den FFB-Fondskredit.

2. Kreditverwendung

Über die eingeräumte Kreditlinie kann grundsätzlich frei verfügt werden. Im Rahmen der Beleihungsgrenzen sind Überweisungen vom Abwicklungskonto des FFB-Fondsdepots *:plus* jedoch ausschließlich auf die hinterlegte externe Referenzbankverbindung möglich.

Sofern der Kreditnehmer bereit ist, die gewährte Kreditlinie unmittelbar zur Anlage in Investmentfonds in diesem FFB-Fondsdepot *:plus* zu verwenden, erhöht sich die Kreditsicherheit entsprechend, so dass eine höhere Kreditlinie gewährt werden kann. In diesem Fall muss jedoch ein entsprechender Kaufauftrag zusammen mit dem Kreditvertrag eingereicht werden.

3. Beleihungsgrenze und max. Kreditbetrag

Für alle Fonds gilt – unabhängig vom jeweiligen Anlageschwerpunkt – ein einheitlicher Beleihungssatz von 50 %.

Die maximale Kreditlinie beträgt 40 % des Wertes der aktuell im Depot befindlichen und beleihbaren Fondsbestände. Die Frankfurter Fondsbank GmbH behält sich im Zusammenhang mit der Kreditprüfung vor, einzelne Investmentfonds oder Produktlösungen (z. B. Fondsanlagen in Vermögenswirksame Sparverträge) von der Beleihung auszuschließen. Durch den zusätzlichen Sicherheitspuffer soll vermieden werden, dass bei stärkeren Marktschwankungen unmittelbar nach Kreditgewährung ein Handlungsbedarf entsteht.

4. Verpflichtung zur weiteren Sicherheitenstellung (Nachschusspflicht), Verwertungsrecht der Frankfurter Fondsbank GmbH

Falls der in Anspruch genommene Kreditbetrag die Beleihungsgrenze überschreitet oder aufgrund von Wertänderungen der als Sicherheiten verpfändeten Investmentfonds eine Unterdeckung eintritt (Beleihungsrisiko), ist der Kreditnehmer verpflichtet, entweder die erhöhte Kreditinanspruchnahme durch eine Einzahlung zurückzuführen oder weitere Sicherheiten in seinem FFB-Fondsdepot *:plus* zu hinterlegen, bis sich die Kreditinanspruchnahme wieder innerhalb der Beleihungsgrenze bewegt.

Sollte der Kreditnehmer dieser Verpflichtung innerhalb von 2 Wochen nicht nachkommen, ist die Frankfurter Fondsbank GmbH berechtigt, die als Sicherheiten verpfändeten Investmentfonds auf Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwerten und mit dem Erlös die Kreditinanspruchnahme in den Beleihungsrahmen zurückzuführen.

5. Einrichtungsentgelt und Zinsen

Für die Einrichtung des Kredits erhebt die Frankfurter Fondsbank GmbH ein Einrichtungsentgelt in Höhe von derzeit 0,25 % des beantragten Kredits gemäß dem aktuellen Preis- und Leistungsverzeichnis.

Der Zinssatz des FFB-Fondskredits ist variabel und kann flexibel an die aktuellen Marktzinsen angepasst werden. Der jeweils gültige Zinssatz wird auf den Kontoauszügen des FFB-Fondsdepots *:plus* angedruckt. Zusätzlich wird der Zinssatz auf der Homepage der Frankfurter Fondsbank GmbH (www.frankfurter-fondsbank.de) veröffentlicht.

6. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit des FFB-Fondskredits ist zeitlich unbegrenzt.

Die Frankfurter Fondsbank GmbH kann die Kreditlinie mit einer Kündigungsfrist von mindestens zwei Monaten ganz oder teilweise kündigen und den offenen Kreditsaldo fällig stellen. Die Frankfurter Fondsbank GmbH wird jedoch auf die berechtigten Belange des Kreditnehmers Rücksicht nehmen und eine angemessene Frist für die Kreditrückführung einräumen. Der Kreditnehmer kann das Kreditverhältnis jederzeit durch Ausgleich des Sollsaldos beenden.

7. Art und Weise der Rückzahlung – Zinsfälligkeit

Die Einräumung des Kredits erfolgt ohne Vereinbarung einer planmäßigen Rückführung. Der Kreditnehmer verpflichtet sich zur Zinszahlung und zur Rückzahlung des Kreditbetrages spätestens nach Kündigung durch den Kreditnehmer oder der Frankfurter Fondsbank GmbH (Fälligkeit). Das Abwicklungskonto, auf dem die Kreditlinie bereitgestellt wird, wird immer zum Ende eines Quartals abgeschlossen, so dass die Zinsen jeweils zum Ende des Quartals zur Zahlung fällig sind.

8. Hinweis auf Risiken bei kreditfinanzierten Wertpapierkäufen

Beim Erwerb von Investmentfonds auf Basis eines Effekten-Lombardkredits treten besondere Risiken auf, über die sich der Kreditnehmer jederzeit bewusst sein sollte:

Kreditfinanzierte – und somit als spekulativ einzustufende – Fondsinvestments sollten, auch wenn der Kreditnehmer risikofreudig ist, einen bestimmten Teil der Gesamtanlagen nicht übersteigen. Nur so bleibt gewährleistet, dass der Kreditnehmer Wertpapiere nicht in einer schlechten Börsenphase verkaufen muss, weil er das Geld benötigt.

Auch wenn sich der Markt entgegen den Erwartungen entwickelt, muss der Kreditnehmer nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch die Kreditzinsen zahlen und den Kreditbetrag spätestens bei Fälligkeit des Effekten-Lombardkreditvertrages zurückzahlen. Der Kreditnehmer sollte sich insbesondere darüber im Klaren sein, dass seine Sicherheiten zur Rückführung des Kredites herangezogen werden können.

Der Kreditnehmer sollte daher vor Geschäftsabschluss seine wirtschaftlichen Verhältnisse darauf prüfen, ob er zur Zahlung der Zinsen und gegebenenfalls einer kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt des erwarteten Gewinn Verluste eintreten.

Im Einzelnen bestehen insofern folgende Risiken:

- Veränderung des Kreditzinssatzes,
- Beleihungswertverlust des Depots durch Kursverfall,
- Nachschuss aus anderen Liquiditätsmitteln, um die Kreditinanspruchnahme wieder in den Beleihungsrahmen zurückzuführen und weitere Kreditkosten zu begleichen (insbesondere Sollzinsen, die durch die beleihbaren Wertpapiere nicht gesichert werden),
- Verkauf (von Teilen) der Depotwerte mit Verlust durch den Kreditnehmer oder die Frankfurter Fondsbank GmbH, soweit ein Nachschuss nicht erfolgt oder nicht ausreicht,
- Verwertung des gesamten Depotbestandes bei Pfandreife,
- Verpflichtung zur Tilgung der Restschulden bei nicht ausreichendem Erlös aus der Verwertung des Depots.

Der Kreditnehmer sollte sich bewusst machen, dass auch bei Investitionen in vermeintlich risikoarme Fonds durch Marktentwicklungen, wie beispielsweise stark steigende Zinsen oder massiv fallende Immobilienpreise, wegen des Überschreitens des Beleihungsrahmens eine Nachschusspflicht entstehen kann. Auch durch eine Verschlechterung der Verwertbarkeit, beispielsweise durch die vorübergehende Schließung von Fonds, kann die Anrechnung auf den Beleihungsrahmen negativ beeinflusst werden.